

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

185 (10.7.1840)

Baden.

Karlsruhe. Kommissionsbericht über die Nachweisung, den Bau der Eisenbahn vom April 1838 bis März 1840 betreffend, erstattet in der 118ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juni 1840 von dem Abgeordneten Posselt (Schluß.) Dieser Bericht legt den Grund zur Fortsetzung der Bahn von Offenburg über Freiburg an die Schweizergränze. Es wäre Vermessenheit an den drei Faktoren der Gesetzgebung, die durch das Gesetz vom 29. März 1838 die Eisenbahn bis an die Schweizergränze beschloßen, es wäre nicht minder Vermessenheit an der Macht der Verhältnisse, die in ihrer natürlichen Entwicklung im eigenen Interesse der Bahnen Verzweigungen zu beiderseitigem Vortheile erzeugen, wenn man dem Gedanken Raum geben wollte, das im Bau begriffene Unternehmen werde an der Kinzig das Ziel erreichen. Mit jedem Tage verstärkt die Zukunft den Beschluß der Kammer. Der Sinn, der Zweck und die Abnungen der unabwehrlichen Vortheile jenes Beschlusses gingen nicht aus einem vorübergehenden enthusiastischen Gefühle hervor, es war der wahre Begriff des großen und gemeinschaftlichen Interesses. Das ist auch der hohe Vorzug der engern Gränzen des Großherzogthums, daß selbst die entferntern Theile desselben, im Gegensatz zu großen Staaten, deren überwiegenden Interessen oft das Wohl ganzer Provinzen geopfert wird, an den Vortheilen ähnlicher Gründungen, wenn nicht direkte, doch in nahen Berührungen, Theil nehmen. Zur Sicherheit der Ausführung, ihrer Zweckmäßigkeit und der Wahrung künftiger Interessen trägt auch in hohem Grade die Bestimmung des Baues auf Staatskosten bei. Es kann der höhern Verwaltung nicht gleichgültig seyn, ob eine größere Zahl von Staatsangehörigen sich den Wechselfällen eines so großartigen Unternehmens, sey es als Folge berechneter Agiotage oder unvorherzusehender Einwirkungen mit einem großen Theile ihres Vermögens oder ihrer ganzen Habe preisgegeben. Derartige Schöpfungen durch Privatgesellschaften eignen sich nur für größere Handelsplätze oder allgemeinere, seit längerer Zeit begründete kommerzielle Beziehungen der Landesbewohner. Der Ruin so vieler Familien, der solche Unternehmungen, wenn auch mit einem unerwartet günstigen Endresultate, begleitete, trübt den Zweck derselben. Die Auflösung so mancher Gesellschaft, selbst bei vortheilhaften Bedingungen, und die Nothwendigkeit des Staatszuschusses, den zuletzt höhere Interessen geboten, gaben es hinlänglich zu erkennen, wie schwankend solche Vereine in ihrem Wirken sind, und wie vergeblich der Staat sich der Betheiligung entzog. Die Garantie, wenn auch mäßiger Zinsen von so großen Kapitalien, weicht nicht viel von der Ausföhrung auf Staatskosten ab, denn auf diesem Wege kontrahiren nur Privaten an der Stelle des Staates die Schuld, wovon der letztere die Hauptbedingung der Zinszahlung übernehmen muß. Die Zwecke zudem, die unsere Bahn zu erfüllen hat, gestatten es kaum, partiellen Interessen die hochwichtigen Bestimmungen des Transits, wie überhaupt der Loren heimzugeben. Die Veränderlichkeit derselben, anderen Konkurrenz gegenüber, läßt keine definitive Fixirungen bei Uebernahmebedingungen zu. Die Pflüge der Pulsader unseres Landes, wie die Hauptstraße gerne bezeichnet wird, muß wohl die Aufgabe der höhern Verwaltung bleiben. Der Bau der belgischen Bahnen auf Staatskosten ward selbst beim Beginn als ein gehässiges Monopol dargestellt, es ist nun aber eine allgemeine Ueberzeugung, daß jener Staat gerade dieser Bestimmung den Segen der Bahnen nach allen Richtungen zu verdanken hat. Und was zuletzt einzelne Gesellschaften zu unternehmen gedenken und da und dort zur Ausführung bringen, kann den Mitteln der Gesamtheit der Finanzen des Großherzogthums kein unüberwindliches Bedenken seyn. Es stehen der Bahn des Großherzogthums zwei wichtige Vortheile zur Seite, einmal durch die seit 1831 vorhergegangene Befreiung des Schauffeegeldes, das nicht gleich anderen Staaten Ertrag erheischt, sodann, durch die Unabhängigkeit der Postverwaltung, der in ihrem Ertrage in vielfacher Beziehung eine große Dekonomie erwächst. Die gegenwärtigen Transportkosten an Eisen und Packwagen und Briefpostkursen sind von großem Umfange. Sie betragen allein zwischen Mannheim und Heidelberg 8913 fl. 57 kr. für ein Jahr und berechnen sich für die Strecke von Mannheim bis Kehl und Offenburg auf 112,705 fl. 56 kr. Erwägt man dabei, daß die Transportkosten der Briefpost rein erspart werden, einige der Silwagenturse mehr in ihrer Verbindung, als in der einzelnen Strecke, wie z. B. zwischen Mannheim und Heidelberg finanzielle Vortheile darbieten, so kann der größte Theil der erwähnten Summe als ein wichtiger Zuschuß zu den Betriebskosten der Bahn oder als eine wesentliche Erhöhung des Nettoertrags der Posten angesehen werden. An dem gegenwärtigen Landtage wird auch die Aufbringung der Mittel zum Fortbau der Bahn Ihre Sorge nicht sehr in Anspruch nehmen. Wir haben ihnen zwar, meine Herren, oben auseinandergesetzt, wie sehr schon der Kredit des außerordentlichen Budgets, unerachtet seines Betrags von 919,266 fl. durch die bisherigen Verwendungen herabgekommen ist. Die Zeit des künftigen ordentlichen Landtags und gewöhnlichen Budgets ist aber so nahe, und die Hauptarbeiten, die dem künftigen Bau sowohl an der Rensch als an der Murg vorhergehen müssen, erheischen solche Vorarbeiten und Vereinbarungen mit Gemeinden, namentlich an der Rensch, daß zwar bei dem gleichzeitigen Fortbau von Heidelberg aufwärts die Restsumme nicht genügen, der Betrag aber dennoch von keinem solchen Umfange seyn werde, um nicht aus lausenden Ueberschüssen oder sonstigen paraten Mitteln besritten werden zu können. Wir werden in unserm Antrage die Ermächtigung dahin aussprechen, nicht zweifelnd, Ihre volle Zustimmung dabei zu erlangen. Ihre Kommission, meine Herren, hat sich bestrebt, den Gegenstand unbefangen, frei von den glänzenden Bildern der Zukunft zu halten, wie sie der mächtige Erfolg aller Orten hervorruft. Sie hat sich auf einfache Darstellung von Thatsachen beschränkt. Sie mußte sich aber beherrschen. Die magische Gewalt, die diese Erfindung überall ausübt, ergreift das Gefühl für das Gemeinwohl. Es erhebt sich bei dem Bewußtseyn, mit den glücklichen Verhältnissen unseres Landes das große Mittel der Prosperität unserer Zeit verbinden zu können. Es ist noch nicht so lange, so würde in jener Zeit des gefesselten Bodens und der Frohn den in dem Hauptanspruch an diese, die Erfindung die Verwünschungen einzelner Klassen der Staatsangehörigen auf sich gezogen haben. Man staunt gerne an den Werken der Vorzeit. Die sklavische Arbeit aber, die sie größtentheils vollbrachte, bleibt der Nachwelt kaum in der Erinnerung. Der Gegenwart sind nicht geringe Verpflichtungen auferlegt, das Maas derselben bestimmen aber

freie Institutionen nach dem Prinzip der Gerechtigkeit. Ihre Kommission stellt den einstimmigen Antrag, die hohe Regierung zu bitten: 1) Dem Vollzug des Gesetzes vom 29. März 1838, namentlich auch der Ermittlung einer geeigneten Mündung der Bahnan der Gränze der Schweiz, fortwährend Sorge zu tragen. 2) Dem Bau der Sektionen Kehl und Offenburg abwärts, sowie den Brückenbauten über die Rensch und die Murg, vorzügliches Augenmerk zu widmen. 3) Die Ermächtigung dahin zu ertheilen, daß die hierzu erforderlichen Mittel, soweit sie im außerordentlichen Budget nicht vorgesehen sind, durch Erneuerung eines Kredits auf die Amortisationskasse angewiesen werden. — Der Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn betreffend, vom 29. März 1838 Reggs.-Bl. S. 121, lautet also: Art. 1. Von Mannheim über Heidelberg, Karlsruhe, Rastatt, Offenburg, Dinglingen und Freiburg bis zur Schweizergränze bei Basel wird eine Eisenbahn erbaut. Kehl wird durch eine Seitenbahn mit der Hauptbahn verbunden. Zwischen den genannten Orten an der Hauptbahn soll dieselbe möglichst nahe an dem Gebirge, mit besonderer Rücksicht auf die Ausmündungen von Seitenstraßen, an den dort liegenden vorkreuzenden Orten hingeföhrt werden, wo nicht überwiegende Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Art. 2. Der Bau wird auf Staatskosten ausgeföhrt. Ueber die Fortschritte der Bahn und über die Kosten der Arbeiten wird jedem Landtage eine besondere Nachweisung vorgelegt, die enthält, was bis zum Zeitpunkte der Zusammenkunft der Stände geschehen ist, und in der nächsten Budgetperiode geschehen soll. Art. 3. Der Fahrweg der Bahn wird zu einem doppelten Schienenweg angelegt; für jetzt aber wird nur ein Schienenweg vollständig ausgebaut. Der Regierung wird überlassen, auf einzelnen Strecken, wo und wann das Bedürfnis es fordert, den doppelten Schienenweg ausbauen zu lassen. Art. 4. Die zur Ausmittlung des Bahnzuges erforderlichen Vorarbeiten werden sogleich für die ganze Bahnlänge vorgenommen. Der Bau selbst wird in Mannheim begonnen und an jenen Punkten der Bahnlinie, deren Ausführung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nimmt, namentlich in Rastatt, Freiburg und am schließender Berg, baldmöglichst und zwar jedenfalls so früh in's Werk gesetzt, daß die Bahn in ihrem Fortschreiten nirgends aufgehalten wird. Gleich nach endgültiger Fortsetzung des Bahnzuges wird das dazu erforderliche Grundeigenthum für die ganze Linie erworben.

* Karlsruhe. 125te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Juli. Am Anfang der Sitzung macht der Präsident bekannt, daß die Kommission zur Verathung des Gesetzesentwurfs über Erhöhung des Staatsbeitrags zum Elz- und Dreifamthal aus folgenden Mitgliedern bestehe: Zentner, v. Kottler, Martin, Gschrei, Reichensbach. Die Tagesordnung führt zu Diskussion des Berichts des Abg. Beck über den zur Motion erhobenen Bericht der Petitionskommission über mehrere Petitionen wegen Abänderung der §§. 32 und 79 des Gesetzes vom 28. August 1835, das Volksschulwesen in paritätischen Orten betr. Der Antrag der Kommission geht dahin, Seine königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigen Adresse zu bitten, einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, welcher Bestimmungen enthält: 1) daß, und unter welchen Voraussetzungen in paritätischen Orten, wo getrennte Konfessionschulen bestehen, der größere Konfessionstheil wegen zu großer und unverhältnismäßiger Belastung der Gemeindefasse durch die Unterhaltung der beiden getrennten Schulen die Vereinigung derselben verlangen könne; 2) daß jedoch auch da, wo diese Voraussetzungen vorhanden sind, der kleinere Konfessionstheil die Beibehaltung seiner eigenen Schule alsdann fordern könne, wenn er (nach einem auf seinen Mitgliedern zu verabredenden Beitragsfuße) denjenigen Betrag vom Aufwand seines Konfessionstheils selbst bestreiten will, welcher nach Verwendung a) der dazu verfügbaren Fonds und Dotationen, so wie b) des nach Nr. 3 zu bestimmenden Beitrags der Gemeindefasse, und c) eines mit Berücksichtigung des Bedürfnisses und der Kräfte des kleinern Konfessionstheils im einzelnen Falle nach Billigkeit zu bestimmenden widerrücklichen Staatszuschusses noch übrig bleibe; 3) daß die Gemeindefasse in einem solchen Falle zur Schule des größern Konfessionstheils nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. August 1835, zur Schule des kleinern Konfessionstheils aber Dasjenige beizutragen habe, um was sie zur Schule des größern Theils weniger beitragen muß, als wenn die Schulen vereinigt wären, oder, sofern dies mehr ausmacht, Dasjenige, was die Mitglieder des kleinern Konfessionstheils wegen der Schulunterhaltung zur Gemeindefasse beizutragen haben; 4) daß die Schule des kleinern Konfessionstheils in solchen Fällen hinsichtlich der Größe der Lehrergehalte in die nächst geringere Klasse hinabgesetzt werden könne; 5) daß im Falle der Vereinigung bei Entscheidung der Frage, von welcher Konfession der Lehrer, oder wo mehrere Lehrer anzustellen sind, von welcher Konfession der Hauptlehrer und von welcher der Unterlehrer zu ernennen sey, hauptsächlich auf das Bevölkerungsverhältniß beider Konfessionstheile, zugleich aber auch noch auf die Größe der eigenen Fonds und Dotationen eines Jeden Rücksicht genommen werde; 6) daß im Falle der Vereinigung der Religionsunterricht den Schülern jeder Konfession besonders ertheilt werde, und zu dem andern Unterricht nur solche Bücher religiösen Inhalts zu gebrauchen seyen, in welchen bloß im Allgemeinen ein religiöser und christlicher Sinn genährt, aber keine konfessionelle Verschiedenheit berührt wird. Kröll erklärt sich gegen die Vereinigung der Schulen, mit Beibehaltung der frühern Sitte, wonach die Kinder des kleinern Konfessionstheils so lange die Schule des andern besucht hätten, bis die steigende Zahl der Kinder eine eigene Schule notwendig gemacht habe. Einer Vereinigung der Schulen ständen mancherlei Hindernisse im Wege: einmal der Wille der Gemeinden oft selbst, dann auch die Meinung der Kirchen- und Schulbehörden hie und da; der Unterricht in der Volksschule, die Anfänge des Lesens und Schreibens hingen mit dem Kirchlichen, mit der Religion eng zusammen; Bibel, Katechismus, Gesangbuch seyen die Bücher, die auch den ersten Lernübungen der Kinder zu Grund gelegt würden. Schulbücher in allgemeiner religiöser Richtung, für beide Konfessionen tauglich, müßten erst noch bearbeitet werden. Sander ist gegen die Abänderung des Gesetzes; auch die vorgeschlagene werde keine Gegner finden; sie beabsichtige, die Schule in den meisten Orten zu einer rein politischen Anstalt zu machen; aber gerade jetzt sey dies nicht am Platz; der Volksunterricht müsse seine Richtung auf das Religiöse erhalten, und mit der Glaubenslehre auch die Sittenlehre verbinden; trenne man diese, indem man den religiösen Charakter in den Hintergrund treten lasse, so werde die Ma-

Table with 2 columns: Zeit, and numerical values. Values include 108 1/2, 101 1/2, 81 1/2, 223 1/2, 135 1/2, 145 1/2, 100 1/2, 102 1/2, 105 1/2, 73 1/2, 100 1/2, 102 1/2, 333, 109 1/2, 100 1/2, 99 1/2, 60 1/2, 23 1/2, 98 1/2, 21 1/2, 52 1/2, 6 1/2, 70 1/2, 78 1/2.

ral von der Glaubenslehre getrennt, und zu einem Gegenstand des bloßen Wissens gemacht. Das Kind in der Volksschule stehe aber nicht auf diesem Standpunkt, um die Lehren der Sittlichkeit, der Moral auf ganz abstrakte Weise bloß durch den Verstand in sich aufzunehmen; es müsse sie durch das Gefühl, durch den Glauben in sich aufnehmen. Der Redner berührt dann ferner auch die Schwierigkeiten in Betreff der Lehrbücher und erklärt sich, ohne einen Antrag zu stellen, gegen die Revision des Gesetzes schon jetzt. K u e n z e r erklärt sich für die Kommissionsanträge; seine Erfahrung spreche für die Vereinigung der Schulen in paritätischen Orten, als vorteilhaft für beide Konfessionstheile, die sich auf diese Weise besser kennen und wechselseitig achten lernen. Deshalb könne er die Bedenken der andern Redner nicht theilen; die Schwierigkeiten wegen der Elementarbücher seien leicht zu beseitigen; in den meisten werde der konfessionelle Unterschied gar nicht hervortreten brauchen. So sey z. B. die biblische Geschichte von dem rühmlich bekannten C h r i s t o p h S c h m i d auch in vielen protestantischen Anstalten eingeführt. Allerdings müsse die Religion die Grundlage der Erziehung auch in frühesten Jugend bilden, aber das könne geschehen, ohne daß der Konfessionsunterschied Hindernisse in den Weg lege; denn die Moral stehe über den Konfessionsunterschieden. v. R o t t e ist für die Kommissionsanträge und bekämpft vorzüglich die Ansichten des Abg. Sander, deren Konsequenz am Ende zum Schluß führen müsse, bei der einen Religionspartei sey die Sittenlehre mit der Glaubenslehre verbunden, bei der andern nicht; wolle man die beiden Konfessionen in der Schule so sehr auseinander halten, so werde am Ende auch noch die Trennung der Ständeversammlung in eine katholische und eine protestantische beantragt werden. (Schluß folgt.)

* Karlsruhe. 39ste öffentliche Sitzung der ersten Kammer vom 7. Juli. (Schluß.) Frhr. v. Göler: In diesem Zugeständnisse liege allerdings eine ersprießliche Erleichterung zur künftigen Erzielung eines höhern Zinsfußes; im Grunde involvire dasselbe aber doch noch immerhin einen harten Zwang in Beziehung auf die Anlegung und Verwaltung dieser Kapitalien, indem es lästig und hemmend sey, jeweils die vorherige Ermächtigung zu ihrer Aufkündigung einzuholen, so oft man sie an diesem oder jenem Orte besser plaziren könne. Es dürfte daher eine weniger umständliche Beaufsichtigungsmaßregel um so unbedenklicher gestattet werden, als in dem übrigen Vermögen der Vasallen wohl eine Bürgschaft für etwaige Verluste an Lehenkapitalien gefunden werden könne, und als es billig wäre, den Grundherren hier dieselbe Erleichterung zu gewähren, wie den Standesherrn. Reg. Komm. Staatsrath Jolly: Eine für alle Fälle gleich anwendbare Regel lasse sich hinsichtlich dieser Kapitalien nicht wohl aufstellen, indem der Lehenhof nicht nur die Rechte des Oberlehenherrn, sondern auch die Rechte der Agnaten zu wahren und beide vor einer möglichen Vernachtheiligung zu schützen habe; es könne desfalls keine weitere Zusicherung von ihm ertheilt werden, als daß die Anlegung und Verwaltung der Lehenkapitalien in jedem einzelnen Fall nach Möglichkeit werde erleichtert werden. Oberforstrath v. Gemmingen hält die Anlegung bei der Amortisationskasse für das Geeignteste und in allen Beziehungen Sicherste, indem dort diese Gelder stets am leichtesten und schnellsten wieder erhoben werden könnten, wenn sich eine Gelegenheit zu einem passenden Liegenschaftserwerb darbiete, und da in diesem Fall die Ausfolgung des Geldes nur mit Legitimation des Lehenhofes geschehen kann, so ist dies auch die einfachste Kontrolle, daß die Lehenkapitalien ihrem Zwecke nicht entzogen werden können; nur wäre es zu wünschen, daß diese Kasse auch baares Geld und nicht allein Rentenscheine annehme, welche nur gegen ein Agio von den Bankiers bezogen werden können, und bei stattfindender Realitätenakquisition mit Verlust in baares Geld umgewandelt werden müssen. Er bitte daher, es in Erwägung zu ziehen, ob nicht etwa die Amortisationskasse selbst für diese Lehenkapitalien einen höhern Zins als 3 1/2 Proz., etwa 4 Proz., zu bezahlen, jedenfalls aber zur Annahme von baarem Gelde ermächtigt werden könnte. Reg. Komm. Staatsrath Jolly hält ersteres nicht für möglich; auch sey ihm nicht bekannt, daß die Amortisationskasse in solchen Fällen nur Rentenscheine annehme. Graf v. K a g e n e k dankt dem Frhrn. v. Göler dafür, daß er einen für viele Standesgenossen so wichtigen Gegenstand hier zur Sprache gebracht habe, und dem Staatsrath Jolly für seine beruhigende Zusage, und anerkennt die besondere Aufmerksamkeit, welche der Lehenhof der Erhaltung der Lehen und der Wahrung der Rechte der Agnaten zu Theil werden lasse; er bittet, die in Beziehung auf die Lehenkapitalien zugesicherte Erleichterung auch auf die familien-scheidungskommissarischen Kapitalien auszubehnen, und durch ein Zirkular sämmtliche Grundherren alsbald in Kenntniß zu setzen, wie sie sich künftighin bei anderweitiger Anlegung solcher Gelder der einen und der andern Art zu benehmen haben; dabei möchte doch möglichste Rücksicht darauf genommen werden, daß durch die aus den berührten Verhältnissen erwachsenden Geschäfte, wie z. B. die Kommunikationen mit dem Lehenhofe, den Grundherren kein neuer Kostenaufwand erwachse, worauf Reg. Komm. Staatsrath Jolly bemerkte, daß der Antrag der Lehenbarkeit in das Pfandbuch die Kosten nicht vermehre. Frhr. v. Göler gibt dies zu, wünscht aber, daß insbesondere die Lehenstaxen keine solchen Kosten verursachen möchten, die den Zinsbetrag der Lehenkapitalien wieder mittelbar herabdrückten. Hierüber gab Staatsrath Jolly eine entsprechende Zusicherung. Somit wird die Sitzung geschlossen.

* Aus dem Unterrheinreise, 6. Juli. Mit der gespanntesten Erwartung bilden nicht nur die Theilungskommissäre, sondern, wie wohl behauptet werden darf, beinahe alle Staatsangehörigen Badens auf den Ausgang der in ihren Folgen so wichtigen Kammerverhandlungen hinsichtlich des Gebührentarifs für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung. Die Frage ist längst entschieden, wenigstens bei'm größern Theile des Volks, daß die Funktionen der Theilungskommissäre bei weitem wichtiger sind, als die mancher andern Staatsbehörde. Jeder Staatsangehörige, reich oder arm, hoch oder nieder, kommt mehr oder weniger in die Lage, sich bei'm steten Wechsel seiner Familien- und Vermögensverhältnisse der Kenntniße und Dienste der Notare (oder nach jetziger Einrichtung der Theilungskommissäre) bedienen zu müssen. Wir wollen beispielweise die Fertigung eines Ehevertrags in's Auge fassen. Der Erfahrene weiß, welchen wesentlichen Einfluß derartige Urkunden auf das Wohl und Wehe der Ehe, der daraus hervorgehenden Kinder, und der Anverwandten der Brautleute äußern können. Wenn der Notar eine den Verhältnissen der Interessenten anpassende Urkunde errichten soll, so muß er natürlich auch alle Umstände derselben genau kennen, und nicht selten erfährt er bei solchen Gelegenheiten Familien- und Vermögensverhältnisse der mitwirkenden Personen genauer, als irgend eine andere Person. Sehr häufig hängt das Gelingen eines Heirathsprojektes und Heirathsvertrages von den Kenntnissen und Erfahrungen des Kommissärs, sowie von den Bemühungen und dem Vertrauen desselben ab, welches er sich bei'm Publikum durch redliches, unverdrossenes Wirken und durch Verschwiegenheit

erworben hat. Werfen wir einen Blick auf die wichtigen Funktionen eines Notars, wenn er in der Eigenschaft als Theilungskommissär die häufig durch Krankheit und Ableben des Familienvaters oder der Familienmutter in's Stokten oder in Unordnung gerathenen Vermögens- und sonstigen Verhältnisse einer durch den schmerzlichsten Verlust niedergebengten Familie mit Sorgfalt untersucht, ordnet, und über die verschiedenen Ansprüche durch sein Theilungsoperat gewissenhaft nach Recht und Billigkeit entscheidet, so finden wir, daß der Kommissär hier als Tröster und Rathgeber der Waisen, als Vermittler und Entscheider über die Rechte und Ansprüche der Interessenten erscheint. Er wirft den tiefsten Blick in alle Verhältnisse der Parteien, und Familienangelegenheiten der delikatesten Art werden zu seiner Kenntniß gebracht. Nothwendig ist es daher, daß der Kommissär nicht nur Kenntniße mit Erfahrung vereinigt, sondern auch höchst gewissenhaft und verschwiegen zu Werke geht, und hierin das Bestreben seines Berufs erkennt. Im Interesse des Volkes liegt es, und es muß sein ernstlichster Wunsch seyn, daß die hohe Regierung mehr und mehr dahin wirke, daß nur tüchtige und würdige Männer zur Ausübung der Staatschreiberei und Rechtspolizeiverwaltung künftig zugelassen werden. Nicht zu verkennen ist, daß die seitherigen Dienst- und Belohnungsverhältnisse der die Staatschreiberei fast ausschließlich ausübenden Theilungskommissäre keineswegs geeignet waren, diesem Institut Männer zuzuführen, welche in jeder Hinsicht für ihren Beruf geeignet waren. Wir müssen im Gegentheil gestehen, daß das beinahe knechtische Dienstverhältnis der Theilungskommissäre zu den Amtsreviseurs, das längst für verwerflich anerkannte Lagsgebührensystern, die Verdienstlosigkeit der Theilungskommissäre in Krankheits- und andern häufig eintretenden Verbindungsfällen, der ledige und unstete Lebenswandel, zu dem sie bisher verurtheilt, dazu geschaffen waren, Kraft und Muth nach und nach zu brechen und am Ende völlig niederzubeugen. Doch all dieser Hemmungen ungeachtet haben sich diese dem Theilungskommissär für seinen schwierigen Beruf so nothwendigen Eigenschaften, die nirgendshier verlangt, oder auch nur ermuntert, einen Weg zur Besserung seines Instituts gebahnt, der uns Bürge ist, daß der größte Theil seinen Beruf kennt, und ihm würdig vorzustehen weiß. Wir finden dies aus den vielfach den hohen Ständekammern eingereichten Petitionen, wir erkennen dies in der Gründung ihres allgemeinen Vereins und ihres Vereinsblattes (Magazin), dessen ruhige, würdige Haltung seit seiner kurzen Existenz bereits allerseits rühmlichst anerkannt worden ist. Mit Dank erkennen wir aber auch die ernstlichen und einsichtsvollen Bemühungen unserer hohen Regierung und die kräftige und thätige Mitwirkung unserer Ständekammer für Hebung des Instituts und Besserstellung seiner Funktionäre. Jeder Badener, der mit den Einrichtungen der badischen Staatschreiberei näher bekannt ist und einiges Interesse dafür hegt, wird mit Vergnügen die gehaltreichen Worte lesen, welche von Mitgliedern der zweiten Kammer über die Wichtigkeit desselben, und die Nothwendigkeit der Besserstellung der Theilungskommissäre ausgesprochen worden sind, er wird sich aber auch freuen, daß dies nicht allein schöne Worte geblieben, sondern daß durch Annahme des von hoher Regierung vorgelegten Sporteltarifs nach Verhören der Bahn zum Bessern gebrohen ist. Ungewissheit weiß auch die hohe erste Kammer die Wichtigkeit dieses Gegenstandes zu würdigen. Unglaublich will uns aber das Gerücht scheinen, daß über §. 11 des Tarifs des nach der Fassung der hohen zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurfs (wir meinen nämlich den Vorbehalt wegen der Kaufbriefstaren) Differenzen zwischen der hohen Regierung und den Kammern eingetreten seyen, welche alle seitherigen Hoffnungen zu zerstören drohen. Wir können nicht glauben, daß es so vielen ausgezeichneten Männern nicht gelingen sollte, Mittel und Wege zu finden, um die seitherigen ernstlichen Bemühungen dem ersprießlichen Ziele zuzuführen. Sehr zu bedauern wäre es, wenn die so sehr ersehnten und bereits so weit gebiehungenen Verbesserungsprojekte wieder spurlos verschwinden würden, aber noch viel mehr wäre es zu beklagen, wenn die auf Rechts- Billigkeit gegründeten Hoffnungen der Theilungskommissäre auf eine so unerwartete u. daher um so niederschlagendere Weise abermals vernichtet würden; unstreitig müßte dies für die Gesamtheit von den nachtheilighen Folgen seyn. Wer sollte sich noch darüber wundern, wenn die Theilungskommissäre, in der Hoffnungslosigkeit auf eine angemessene Besserstellung, sich ihrem schweren Berufe entziehen und, dem Beispiele mehrerer ihrer Kollegen folgend, zu andern, sichereren Existenz verbürgenden Fächern übertreten; und wahrlich, die Theilungskommissäre tragen hinfüro keine Schuld, wenn Druck und Verachtung auf ihnen und dem Institute lastet und fernerhin lasten wird; denn ihr männlich besonnenes Wirken und ihr muthvolles Emporstreben beweist, daß sie Besseres verdienen, und mit allem Recht ist in der hohen zweiten Kammer behauptet worden, daß unsere jetzigen Theilungskommissäre diesen Namen, welchen einst ihre Vorfahren, durch die Ungunst der Verhältnisse dazu genöthigt, verbumfelten, längst wieder zu Ehren gebracht haben. Wer vermag die Folgen zu bemessen, welche daraus entstehen würden, wenn die Zahl der Theilungskommissäre noch vermindert wird? Steht doch jetzt schon mancher Distrikt leer und die Geschäfte bleiben unerledigt, zum Nachtheil der Betheiligten, welche dadurch in Unordnung, Unfrieden, kostspielige Prozesse und überhaupt in Schaden aller Art gerathen. Dem Volke selbst wird also wahrscheinlich noch ein härterer Schlag versetzt werden, wenn der von der 2ten Kammer bereits angenommene Gebührentarif dennoch nicht in's Leben treten sollte. Doch wollen wir vertrauensvoll hoffen, daß das begonnene schöne Werk nicht unvollendet liegen bleibe, sondern glücklich seiner Beendigung zum Frommen Aller, die seinen Schutz suchen, ausgeführt wird.

* 3. Baden, 8. Juli. Obschon vielerlei Klagen über die angeblich in diesem Sommer den Erwartungen nicht entsprechende Frequenz sich hören lassen, so zeigte der gefrige Abend doch sehr deutlich, wie diese Klagen nur aus dem Umstande sich herleiten, daß die Besitzer der so zahlreichen Häuser sich die Illusion machen, ihre Wohnungen müßten den ganzen Sommer über so besetzt seyn, wie dies nur während des glänzendsten Zeitpunktes der Saison, etwa von Mitte Juli bis Ende August, der Natur der Sache nach der Fall seyn kann, während nur einige, gleichsam privilegirte Stadtgegenenden und Häuser, sich des Vorzuges erfreuen, gleich von Anfang an bewohnt zu seyn. Die plötzlich wieder eingetretene milde Bitterung hatte gestern Abend eine zahlreiche Gesellschaft auf die Promenade gelockt, und überdem feierte eine Gesellschaft von Russen an einer Tafel von einigen und vierzig Gedecken den Geburtstag Sr. Maj. des Kaisers aller Russen, zu welchem Feste Hr. Benazet die für die Reunions reservirten Säle bereitwillig eingeräumt hatte. Die Tafel war im Ballsaal gedeckt, von Blumen und Scherbenpflanzen umgeben, und Hr. Haug hatte sein Bestes gethan, um seinen Geschmack in der Anordnung, die bekannte Trefflichkeit seiner Küche und seines Kellers in einer des Anlasses würdigen Weise aufs Neue zu

bethätigen. Dr. Suggert war der einzige Nichttrübe unter den Gästen dieser wahrhaft ausgezeichneten Festschicht, welche, namentlich was die äußere Umgebung betrifft, in solcher Weise in keinem andern öffentlichen Stabliement stattfinden könnte, weil solche Lokale sich höchstens noch in Ballastien wiederfinden. — Sicherem Vernehmen nach wird Liszt morgen schon hier eintreffen und demnächst ein Konzert veranstalten.

Ettenheim, 20. Juni. Am 11. v. M. früh waren die Knaben Martin und Wilhelm Hog und Xaver Kanzler von hier in der Grube bei der St. Michaelskapelle zunächst außerhalb der Stadt mit Lehmagraben beschäftigt. Ein Stück Lehm machte sich los und verschüttete die drei Knaben der Art, daß der erstere, schneller Hilfe ungeachtet, an Erstickung gestorben ist, die beiden andern aber zum Theil bedeutend verletzt wurden.

Altkreisfach, 7. Juli. Letzten Sonntag ist das Dampfschiff „der Adler“ auf seiner Rückreise nach Basel wenige Stunden oberhalb Straßburg mit solcher

Gewalt an einer Sandbank aufgefahren, daß die angestrengteste Arbeit von mehr als 150 Mann nöthig war, um dasselbe wieder flott zu machen. Heute Mittag ist es nun hier eingetroffen und hat seine Reise nach Basel fortgesetzt. Da nur wenige Ausbesserungen nöthig geworden sind, so wird die regelmäßige Fahrt schon nach einigen Tagen wieder beginnen, was die betreffenden Agenturen bekannt machen werden. Wir haben im Interesse des reisenden Publikums so wie der Schiffs-eigenthümer diese Mittheilung für Pflicht gehalten, um jeder Entstellung der Sache vorzubeugen. (F. 3.)

Salem, 16. Juni. Am 26. Mai d. J. verunglückte der 18 Jahre alte Dienstknecht des Anton Widmer zu Hohenlinden, Felix Knittel, in der Hanfreibe des Sägmehlers Berger in Dwingen. Wahrscheinlich ist derselbe, als er den Hauf weudeln wollte, mit der Hand unter den Reibstein gekommen, und so auf das Reibbett gezogen worden, in Folge dessen der Kopf des Verunglückten von dem rollenden Reibsteine zerquetscht wurde.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. M a c k l o t.

Literarische Anzeigen.

Gemeinnützige Schrift.

[2681.1] Karlsruhe.

H. Bruhn, Steinkohlenbüchlein

Eigenschaften, Gewinnung, Benutzung etc. der Steinkohle.

Mit 2 Tafeln Abbildungen. gr. 8. brosch. 54 kr.

ist in der Buchhandlung von

Crenzauer und Rölbke

in Karlsruhe zu haben.

[2741.1] Karlsruhe. So eben ist erschienen und in der

Groos'schen Buchhandlung (N. Bielefeld)

in Karlsruhe zu haben:

Weber's

Handwörterbuch der deutschen Sprache.

3te verbesserte u. vermehrte Auflage in 4 Lieferungen.

1te Lieferung Subskriptionspreis 36 kr.

Der beste Beweis für die Gediegenheit und Nützlichkeit dieses Werkes ist: daß in kurzer Zeit rasch aufeinander 2 Auflagen davon vergriffen wurden. — Ueberdies ist der Name des Herrn Verfassers durch seine vortrefflichen Arbeiten in diesem Fache der Literatur so bekannt, daß das Werk gar keiner Empfehlung mehr bedarf. — Wir fügen nur noch hinzu, daß der Subskriptionspreis im Vergleich zu dem Werke und der schönen Ausstattung desselben ein außerordentlich billiger ist, und empfehlen es daher bestens.

[2768.1] Karlsruhe. So eben ist bei G. Holz-

mann in Karlsruhe erschienen:

Bier Lieder

von den schwäbischen Dichtern Justinus Kerner, Karl Mayer, Gustav Schwab und Ludwig Uhland.

Für eine Singstimme mit Klavierbegleitung gesetzt und den Dichtern zugeeignet von

Wilhelm Röther,

Pfarrer.

Preis 36 Kreuzer.

[2767.2] Karlsruhe. (Ver-

lore.) Auf dem Weg zwischen Baden-

Baden und Dos wurde vergangenen Dien-

stag zwischen 7 und 8 Uhr Abends ein

viereckiger schwarzer Shawl mit einer Rosette in der Mitte

verloren. Der Finder wird gebeten, solchen auf dem Kontor

der Karlsruher Zeitung gegen eine Belohnung abzugeben.

[2759.1] Karlsruhe. (Anzeige.)

Von seidenen Franzosen, Valenciennes, schmalen

bis zu den breitesten seinen modernen

Spigen, so wie von seidenen Taschen sind

neue Sendungen in größter und geschmackvollster Auswahl

eingetroffen bei

W. Etting, Langestraße Nr. 169.

[2716.3] Frauenalb,

bei Karlsruhe. (Mühl-

verpachtung.) Wir haben die hiesige Mühle mit

zwei Mahl- und einem Gerbgang, nebst Schwingmühle

angekauft, und sind geonnen, dieselbe in Pacht zu geben.

Sollte ein verlässiger und hinreichend kautionsfähiger

2) im mittleren Stock 7 Zimmer; 3) im obern Stock 7 Zimmer, nebst Küche, Keller, gemeinschaftlichem Speicher und Waschküche, welche zu jeder dieser Wohnungen abgegeben werden.

Nähere Auskunft wird in dem anstößenden älteren Hause der Frau Eigenthümerin zu ebener Erde erteilt.

(2562.5) Karlsruhe. (Haus-

versteigerung.) Unterzeichneter läßt wegen Lokalveränderung den 15. Juli

seiner in der Lyzeum- und Kreuzstraße gelegenes Haus Nr. 18 a. mit einer gut eingerichteten

Bäckerei freiwillig versteigern; dabei wird bemerkt, daß bei einem annehmbaren Gebot

der Zuschlag ohne weiteren Vorbehalt erfolgt. Die Versteigerung geschieht im Haus selbst

Nachmittags 2 Uhr, wo auch die nähern Bedingungen zu erfahren sind.

Karlsruhe, 20. Juni 1840.

Abraham Hoffmann, Bäckereimeister.

[2635.3] Ottenau. (Wirth-

hausversteigerung.) Bis Montag, den 20. Juli d. J.,

läßt Sternwirth Sebald Haas sein Haus und Hof mit einer besonders stehende

Mesig, Holzschopf und Stallung, mit der Schindgerechtigkeit zum goldenen Stern, im Hause daselbst öffentlich versteigern;

wozu sich die Liebhaber am gedachten Tag, Nachmittags um 2 Uhr,

einfinden können.

Ottenau, den 26. Juni 1840.

Sebald Haas.

[2688.3] Mosbach. (Liegenschafts-

und Gerbereiversteigerung.) Montag, den 27. Juli d. J.,

früh 9 Uhr, werden auf hiesigem Rathhause folgende Liegenschaften und

Gerbereieinrichtung aus der Verlassenschaft des Gerbereimeisters

Ludwig Deger an dahier, der Erbtheilung wegen öffentlich versteigert werden:

1) ein dreistöckiges Wohngebäude, nebst einer halben Scheuer, 2 Anbaulein und dem Hofantheil, mit einer Gerbereieinrichtung;

an der Hauptstraße, neben Mathes Wleß und Heinrich Schütz, hinten auf die Entengasse stoßend, mit der Einrichtung von

4 Stück eichene Kufen, je 50 Stück Häute haltend, 1 „ „ Sauerkufe, 5 „ „ feinerne Farben, 1 „ „ Weßer, 1 feinerne Weichkasten mit einem laufenden Brunnen, Lohfärahnen zu 5000 Stück Lohfäse,

3 Stück neue Treibzuber in Eisen gebunden, und den zu einer Gerberei nöthigen Geräthschaften. Sodann können zu dieser Gerberei folgende Vorräthe

gegeben werden: 22 Stück Sohlhäute in den Kufen im 1ten Loh, 19 „ „ do. do. 2ten „ 24 „ „ do. do. 3ten „ 2 „ „ do. do. 4ten „ 11 „ „ do. in den Farben. 55 Stück Kalkfelle halbgerbt, 300 Büchel frische Binden und 12 Säde gemahlens Loh.

2) 1 Viertel, 12 Ruthen Weinberg im Knopf, neben Ignaz Gunkel's Erben und Friedrich Gling's Erben.

3) 8 Ruthen Pfanzgarten im Gänsgäpfe, neben Andreas Alt und Jos. Karl Eisenhut.

4) 7 Ruthen Krautgarten am neckarischer Weg, neben Georg Schifferdecker's Wittwe und Heinrich Horn's Erben.

5) 1 Viertel, 26 Ruthen Weinberg im Henschelberg, neben Kaspar Gref und Jos. Karl Eisenhut.

6) 1 Viertel, 4 Ruthen Acker am Harberg, neben Adam Dit und Jakob Seeberger's Wittwe. Mosbach, den 1. Juli 1840.

Das Bürgermeisterramt und Waßengericht. Leubner.

vd. Dr. G a c k, Stadtschreiber.

[2691.3] Dffenburg. (Kellervermuthung

und Fässerverkauf.) Dienstag, den 14. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, wird auf diesseitiger Kanzlei ein Verpachtungsversuch mit dem herrschaftlichen Keller unter dem Landvogteigebäude

dahier mit oder ohne Fässer gemacht, und je nachdem solcher gelingt, zugleich der Verkauf der vorhandenen, mit eisernen

im Ganzen versteigert; wozu man die Pacht resp. Kaufs liebhaber hiermit einladet.

Dffenburg, den 27. Juni 1840. Großh. bad. Domänenverwaltung. Brückner.

[2680.3] Nr. 5065. Breisach. (Gebäulich-

keitenversteigerung.) Wegen geschickener Nachgebote wird das ehemalige Domänenverwaltungsgebäude zu

Kirchlinsbergen, bestehend in einem sehr geräumigen Wohn-

hause, mit 16 Zimmern, sammt Speicher „Trott“ und sonstigen

ökonomiegebäuden, Samstag, den 18. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, nochmals öffentlich in dem Gebäude selbst an den Meistbietenden

versteigert. Dabei wird wiederholt angefügt, daß unter dem Gebäude

sich drei große gewölbte Keller, ca. 3000 Dm fassend, befinden, und daß in denselben gegenwärtig 63 große, sehr

gut erhaltene, in Eisen gebundene Säfer lagern welche mit den Gebäulichkeiten käuflich abgelassen, oder auch von diesen

getrennt, je nach dem Wunsche der Liebhaber abgegeben werden können.

Die desfalligen Pläne und Bedingungen liegen dahier zur

Einsicht bereit; sollen Mittheilungen gewünscht werden, so wird man solche auf Anfordern bereitwillig ertheilen. Breisach, den 26. Juni 1840.

Großh. bad. Domänenverwaltung. Kirchgessner.

[2704.3] Nr. 12. Karlsruhe. (Pferdever-

steigerung.) Am Montag, den 13. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, werden bei den Gengstallungen am durlacher Thore dahier

21 ältere und junge, zum Theil noch sehr brauchbare, aus-

gemusterte Pferde öffentlich an den Meistbietenden ver-

steigert. Karlsruhe, den 2. Juli 1840.

Großh. bad. Landesgestütskaffe. M. Krauß.

[2631.3] Nr. 11,649. Sinsheim. (Offene

Amtsaktuariatsstelle.) Ein dahier frei gewordenes

Amtsaktariat soll mit einem Rechtspraktikanten besetzt werden,

welcher einen Gehalt von 500 fl. zu erwarten hat, wenn er

Uebung im Geschäfte besitzt. Diejenigen Herren Rechtspraktikanten,

welche einzutreten wünschen, wollen sich in portofreien

Briefen anher melden, und die nöthigen Bescheinigungen vorlegen.

Sinsheim, den 25. Juni 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Laug.

[2755.2] Nr. 2299. Mannheim. (Offene

Stelle.) Zur Vernehmung des Oberkrankenwärterdienstes

im allgemeinen Krankenhaus soll ein Wundarzt 3r Klasse

(Wundarztdiener) mit einem Jahresgehalt von 150 fl. und freier

Kost, Wohnung, Holz und Licht angestellt werden. Die

Bewerber um diese Stelle, welche ledigen Standes und

lizenzirt seyn müssen, haben sich unter Vorlage ihrer Berufs-

und Sittlichkeitszeugnisse innerhalb 3 Wochen bei der

Krankenhausverwaltung zu melden. Mannheim, den 3. Juli 1840.

Großh. bad. Armenpolizeikommission. Kiegel. vdt. Barth.

[2752.2] Nr. 1099. Ettingen. (Bekanntmachung.)

Nachdem für hiesige Gemeinde genehmigten Bedürfnis-

etat pro 1840/41 soll wegen den bei Neubauten zu

bestimmenden Baufluchten, ein Plan von der Stadt

Ettingen aufgenommen werden. Diejenigen Herren

badischen Geometer, welche dieses Geschäft zu übernehmen

gedenken, wollen sich in portofreien Briefen und

Beischluß ihrer Forderungen binnen 14 Tagen

beim Gemeinderath dahier melden. Ettingen, den 5. Juli 1840.

Gemeinderath. Ulrich. vdt. Reimeier.

[2709.3] Nr. 17,780. Mannheim. (Prälu-

sivbescheid.) In der Gant des Handelsmanns August

Dyphenheimer dahier, werden alle diejenigen, welche

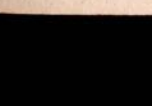
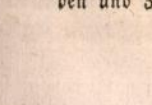
ihre Forderungen in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet

haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Mannheim, den 27. Juni 1840.

Großh. bad. Stadtmant. v. Stengel. vdt. Scheff.

[2630.3] Nr. 14,390. Oberkirch. (Schulden-

liquidation.) Maurermeister Johann Hölster



[2731.3] Gutach und Bleibach. (Eigenschaftsversteigerung.) In Gemäßheit bezirksamtlicher Verfügung vom 4. Juli d. J. Nr. 10,642 werden unter Leitung des Gemeinderats von Gutach und Bleibach, aus der Gantmasse des Georg Nopper, Dehlers zu Gutach, Bezirksamt Waldkirch, am

Samstag, den 25. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Ochsenwirthshaus zu Gutach, nachbenannte Liegenschaften an den Meistbietenden öffentlich versteigert, als eine hölzerne Behausung Nr. 49 mit einer Wohnstube, 5 Nebenzimmer, einer Küche, 2 Keller sammt Scheuer und Stallung unter einem Dach, dann ferner beim Haus stehende wohl eingerichtete Delmühle, nebst Back- und Waschkhaus und ca. 1/2 Juchert Mattfeld an dem Simonswälderbach, flößt oben an Mloys Weber und unten an Joseph Sebach, gerichtlich taxirt zu

4000 fl.

ca. 6/8 Juchert Acker und Mattfeld im Gutacher und bleibacher Bann, flößt einerseits an Andreas Wehrle und Franz Weha, andererseits an die Kirchenmatte Bleibach, gerichtlich taxirt zu

4375 fl.

Zusammen 8375 fl.

Die Kaufliebhaber werden mit dem Anfügen hierzu eingeladen, daß auswärtige Steigerer sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben, und daß die Bedingungen am Steigerungstag noch näher bekannt gemacht werden.

Gutach und Bleibach, den 1. Juli 1840. Gemeinderath von Gutach. M. Hoch, Bürgermeister. Nopper, Bürgermstr.

[2624.3] Offenburg. (Weinversteigerung.)

Samstag, den 11. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr,

werden bei diesseitiger Verwaltung folgende reingehaltene Bergweine gegen baare Bezahlung bei der Abfassung öffentlich versteigert werden:

- 98 Dhm 1834r weißer Wein, 50 = 1836r do., 105 = 1837r do. und 53 = 1838r do.

wozu man die Liebhaber einladet. Offenburg, den 24. Juni 1840. St. Andr. Hospitalverwaltung. König.

[2761.3] Nr. 15,488. Fahr. (Diebstahl und Fahndung.) Der frühere Melkerknecht auf dem Ottoweterhof bei Iphenheim, Namens Nikolaus Brunner von Aue, soll seinem Mitknecht Josef Luist von Stanz die nachstehend verzeichneten Effekten entwendet haben.

Der Angeschuldigte wird daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen

dahier zu stellen und über das ihm zur Last gelegte Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls nach Lage der Akten gegen ihn erkannt werden würde.

Zugleich ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden, auf den Thäter zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher einzuliefern.

Verzeichniß der entwendeten Effekten:

- 1 neuer grüntuchener Rock mit schwarzbeinernen Knöpfen; 1 do. Westen; 1 Hemd von Baumwollentuch (ohne Zeichen); 1 silberbeschlagene Tabakpfeife mit einem f. g. Ulmerkopf und einer silbernen Kette; und 6-7 fl. Geld, bestehend in einem Sechser und einem Dreißigener und in Sechsern.

Lahr, den 4. Juli 1840. Großh. bad. Oberamt. v. Neubronn.

[2753.1] Nr. 4158. Rheinbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Der Tagelöhner Johann Philipp Frey von Freisfätt wandert mit seiner Frau und seinen Kindern 1r und 2r Ehe nach Amerika aus.

Alle diejenigen, welche an die Auswanderer etwas zu fordern haben, werden daher aufgefordert, Donnerstag, den 23. Juli d. J., Morgens 7 Uhr,

dahier zu erscheinen, und unter Vorlage ihrer Beweisurkunden ihre Ansprüche zu liquidiren, widrigenfalls dem Philipp Frey und seiner Familie der Restespaß ausgestellt, und ihm und seinen Kindern erster Ehe der Wegzug ihres Vermögens gestattet werden sollte.

Rheinbischofsheim, den 7. Juli 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Jäger Schmid.

(2757.3) Nr. 9815. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Werkmeisters Friedrich Haug dahier ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungsverfahren auf Freitag, den 24. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr,

anberaumt.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, werden nun aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt sollen zugleich ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht und in Bezug auf eine Ernennung, so wie den etwaigen Borgvergleich, die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Karlsruhe, den 1. Juli 1840. Großh. bad. Stadtkant. Stöffer.

[2764.3] Nr. 3517. Pfullendorf. (Schuldenliquidation.) Wegen der Verlassenschaft des verstorbenen Bürgermeisters Michael Kemper zu Pfullendorf ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungsverfahren auf Freitag, den 7. August d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumt worden.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt werden sollen, mit dem Antrage, daß in Bezug auf diese Ernennung die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden sollen.

Pfullendorf, den 2. Juli 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Bauer.

[2708.3] Nr. 12,105. Wiesloch. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Kaspar Gros von Walsch haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungsverfahren auf Donnerstag, den 6. August d. J., Morgens 8 Uhr,

anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen der Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Wiesloch, den 26. Juni 1840. Großh. bad. Bezirksamt. K. Faber.

[2682.3] Nr. 13,484. Freiburg. (Schuldenliquidation.) Auf Andringen mehrerer Gläubiger der Metzgermeister Kaver Kollerischen Eheleute dahier, Forderung betreffend, haben wir auf ihre Bitte zum Versuch eines Borg- und Nachlassvergleichs Tagfahrt auf Mittwoch, den 29. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

angeordnet; wozu die Gläubiger der gedachten Eheleute anher mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Erschienenen beitreten erachtet werden.

Freiburg, den 19. Juni 1840. Großh. bad. Stadtkant. v. Vogel.

[2702.3] Nr. 15,150. Bühl. (Aufforderung.) Die gesetzlichen Erben des Franz Göb von Wols, welcher sich schon vor etwa 50 Jahren von Hause entfernt hat, ohne feierlich Nachricht von sich zu geben, haben um seine Verschollenheitserklärung und Einweisung in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens dahier nachgesucht.

Derselbe wird nunmehr aufgefordert, innerhalb einem Jahre sich dahier zu melden, andernfalls dem Gesuche seiner Erben entsprochen wird.

Bühl, den 26. Juni 1840. Großh. bad. Bezirksamt. A. v. Wänker.

[2600.3] Nr. 11,785. Künzlingen. (Aufforderung.) Wegen den sächtig gewordenen Häuser Jakob Boshard von Künzlingen hat Joseph Böhrnbach von dort fliegend dahier vorgebracht:

- Beschlagter habe von ihm folgende Darleihen: 1) am 11. Dezember 1836 400 fl., 2) = 12. April 1837 234 fl., 3) = 7. September 1837 50 fl., 4) = 24. November 1837 38 fl., 5) = 27. Juni 1838 1000 fl., 6) = 5. Dezember 1838 198 fl., 7) = 16. do. 1838 356 = 24 fl.

Summa 2276 fl. 24 fr.

empfangen und solche vom jeweiligen Tage des Empfangs mit fünf vom Hundert zu verzinsen und auf jeweiliges Verlangen des Darlehens heimzahlbar versprochen. — An den Zinsen seien einige Abschlagszahlungen geleistet, und über Abzug aller Zahlungen sey Beslagter nach einer am 9. Dezember v. J. mit dem Kläger vorgenommenen Abrechnung schuldig verblieben 120 fl. 20 fr. Unter dieser Summe seyen begriffen die Zinsen vom 1. und 5. Forderungsposten, welche, und zwar der erste ganz, der andere bis auf 200 fl. verbürgt und nebst Zinsen schon gegen den Bürgen eingeklagt seyen, daher Beslagter vorerst noch schulde

an Kapital 1076 fl. 24 fr. an Zinsen 14 = 11 =

Zur Zahlung dieser Summe habe er Beslagten bis dahin nicht vermocht, daher er fliegend bitte, daß Beslagter richterlich zur Heimzahlung des Kapitals im Betrage von 1076 fl. 24 fr., nebst bedungenen Zinsen seit dem 9. Dezember v. J. und des Zinsrückstandes im Betrage von 14 fl. 11 fr. nebst Verzugszinsen hieraus vom Tage der eröffneten Ladungsverfügung, so wie zur Tragung der Kosten verurtheilt werden möge.

Dem Beslagten wird andurch aufgegeben, am Dienstag, den 1. September d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf diese Klage mündlich dahier zu antworten, als sonst das Thatsächliche derselben für zugestanden angenommen und jede Schwere dagegen für verannt erklärt würde.

Künzlingen, den 20. Juni 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Lang.

[2535.3] Nr. 3938. Karlsruhe. (Erbborladang.) Am 24. April d. J. ist Fräulein Bertha Fortmann, in einem Alter von 22 Jahren, ohne Hinterlassung einer legitimen Verfügung, gestorben. Die Hälfte ihres

in etwa 2200 fl. bestehenden Vermögens fällt erbrechtlich auf die dießseits unbekanntesten nächsten Verwandten ihrer dahier am 26. Febr. 1830 verstorbenen Vaters Adam Fortmann, großh. bad. Oberpostamtsbeamter, geboren zu Drolshagen in Westphalen; dieselben werden daher aufgefordert, ihre Erbansprüche an die Verlassenschaftsmasse binnen 3 Monaten

am so gewisser bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu begründen, indem sie sonst so angesehen werden müßten, als wenn sie zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Karlsruhe, den 16. Juni 1840. Großh. bad. Stadtkantstextor. G. Kerler.

vdt. Bezold, Theilungskommissär.

[2390.3] Durlach. (Aufforderung.) Friedrich Daubenberg von Grödingen, welcher im Jahr 1818 nach Ungarn ausgewandert, ist nach eingekommenem Todeschein am 17. August 1831 zu Grest im Königreich Ungarn mit Hinterlassung einer Wittve gestorben, und es wollen nun dessen nächste Anverwandte in Grödingen, die Geschwister und deren Kinder, das bis jetzt in pflegschaftlicher Verwaltung daselbst gewesene Vermögen unter sich erblich theilen.

Da nun der Aufenthaltsort der hinterbliebenen Wittve Anna Stenzinger des Erblassers unbekannt ist, so wird solche, in so fern sie Ansprüche auf den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes zu machen gedenkt, hiermit aufgefordert, diese

innerhalb 2 Monaten, a dato, bei diesseitiger Stelle um so mehr geltend zu machen, als sonst das von dem Erblasser in Grödingen hinterlassene Vermögen den daselbst wohnenden Erben ohne Berücksichtigung jener Ansprüche zugetheilt werden wird.

Durlach, den 9. Juni 1840. Großh. bad. Amtstextor. G. Card.

vdt. Alex. Rheinländer, Theilungskommissär.

[2735.3] Nr. 15,133. Emmendingen. (Wundtoterklärung.) Der ledige Metzger Mathias Holtermann von Oberschaffhausen wird wegen Verschwendung im ersten Grade für mündtot erklärt und als Gemeinderath Johann Brobeck daselbst zu seinem Pfleger bestellt, ohne dessen Mitwirkung er keine der im L. R. S. 513 benannten Rechtsgeschäfte gültig eingehen kann.

Emmendingen, den 1. Juli 1840. Großh. bad. Oberamt. Sulzberger.

[2525.3] Höchst. (Erbfällung.) Die Gemeinde Niederflingen beabsichtigt, den auf ihre Gemarzung repartirten Antheil der hippenheimer Zehentrente, bestehend in

- 1 Maller 2 Sr. 3 Rpf. 2 Gsch. 2 Moch. Kern, 3 = 3 = 3 = 3 = Gerste, 8 = 1 = 2 = 1 = 2 = Spelz, 1 = 2 = 3 = 2 = 2 = Hafer,

deren Werth im jährlichen Gesamtbetrag mit 55 fl. 41 fr. anerkannt und welche bisher von

- 1) dem großh. Domänenrath Gamesasca zu Lampertheim und f. f. Löwenst. Rentamtmannt Gamesasca zu Habighheim mit 2/20, 2) dem großh. Steuerkommissär Freund zu Offenbach mit 5/20, 3) dem Freiherren v. Gailing zu Karlsruhe mit 10/20, 4) Georg Lutz Wiebelsbach mit 2/20, 5) den Walschischen Erben zu Umstadt mit 1/20

bezogen worden ist, abzulösen. Dem Art. 23 des Gesetzes vom 27. Juni 1836 gemäß, werden daher alle bekanteten und unbekanteten Theilhabern aufgefordert, ihre etwaigen Rechtsansprüche

binnen 2 Monaten, von heute an, dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Auszahlung des 1002 fl. 18 fr. betragenden Ablösungskapitals an die obgenannten Berechtigten gestattet werden wird.

Höchst, den 13. Juni 1840. Großh. hess. f. f. Löwenst. und großh. erbarchschönberg. Landgericht daselbst. Kornmesser. Zentgraf.

[2555.3] München. (Bekanntmachung.) Die f. bayer. Hofporträtmalerin Katharina Berazi, Sekretärstochter und aus Mannheim gebürtig, ist am 4. Mai d. J. dahier mit Hinterlassung eines bei Gericht hinterlegten Testaments gestorben.

Die unbekanteten Intestaterben werden hiermit aufgefordert, binnen 30 Tagen, von Ausschreibung dieser Bekanntmachung an, unter Vorlage der Legitimationsbelege hierorts zu erscheinen, von dem Testamente Einsicht zu nehmen und sich darüber zu erklären, widrigenfalls solches für anerkannt erachtet wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche auf den Nachlaß der Katharina Berazi aus irgend einem Titel Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen gleicher Frist von 30 Tagen hierorts anzumelden, widrigenfalls mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft ohne ihre Berücksichtigung verfahren wird.

München, den 13. Juni 1840. Königl. bayer. Kreis- und Stadtgericht. Graf Lerchenfeld, Direktor.

vdt. Audzschy.

[2717.2] Stuttgart. (Messanzeige.) Die stuttgarter Luchmesse beginnt im gegenwärtigen Jahre am 18. August, und wird wieder 3 Tage währen. Wie bisher, ist der Verkauf nur im Großen, nicht im Detail, zulässig und ausschließlich beschränkt auf wollene Waaren aller Art, als Tuch, Wiber, Kasimir, Hosenzeuge, Merinos und Flanelle, in Stücken, die mit Spiegel und Bart versehen sind. Den Verkäufern wird empfohlen, wenigstens 14 Tage vor dem Anfang der Messe dem Obermarktmessieramt ihre Wünsche wegen des Raums, den sie im Messtlokal haben möchten, mit der Angabe der Stücke, welche sie bringen wollen, anzugeben. Für die Marklokallitäten und deren Bewachung ist von jedem zum Verkauf gebrachten Stücke Tuch, Wiber oder Kasimir 4 fr., Flanelle, Moulton und geringere Waaren 3 fr. Standgeld an die Stadtkasse zu entrichten.

Stuttgart, den 26. Juni 1840. Stadtrath.